OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551502/11/SE

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juni 2019, GZ: BHSDForst-2019-257930/6-MaJ, betreffend forstrechtlicher Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juni 2019, GZ: BHSDForst-2019-257930/6-MaJ, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 11. Juni 2019, GZ: BHBRForst-2019-257930/6-MaJ, wurde J H, x, x (in der Folge kurz: die Beschwerde-führerin) aufgetragen (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Spruch

I. forstrechtlicher Auftrag

Frau J H, x, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung aufgetragen, die auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, festgestellte Waldverwüstung durch die Lagerung von Gegenständen und Teilen sowie Abfällen (wie insbesondere Dachziegel,...) unter Einhaltung nachstehender Maßnahmen abzustellen:

1. Die auf der Waldparzelle gelagerten bzw. abgelagerten Gegenstände und Teile sowie Abfälle sind vollständig aus dem Wald zu entfernen und gegebenenfalls nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Nach Entfernung der Gegenstände und Teile sowie Abfälle sind die Waldflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.
3. Die Maßnahmen sind bis längstens 1. November 2019 durchzuführen.
4. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich unter Vorlage einer Fotodokumentation sowie etwaiger Entsorgungsnachweise anzuzeigen.

[...]

II. forstrechtlicher Auftrag

Frau J H, x, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, festgestellten illegalen Rodung durch die Entfernung des forstlichen Bewuchses und die Umwandlung von Wald in Rasenfläche auf einer Fläche von rund 500 m^2 aufgetragen, auf ihre Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die im folgenden Plan gelb eingezeichnete und rot umrandete Fläche ist mit mindestens 500 Stück Weißerlen und Vogelkirschen (etwa 250 Stück Weißerlen und 250 Stück Vogelkirschen) im Verband 1 x 1 m aufzuforsten.
2. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
3. Die Wiederaufforstung ist bis spätestens 1. November 2019 durchzuführen.
4. Das Mähen östlich der im unter 1. angeführten Plan gelb eingezeichneten und rot umrandeten Fläche ist umgehend abzustellen. Die Fläche ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.
5. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation sowie einer Pflanzliste (z.B. Lieferschein) unaufgefordert schriftlich der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstrechtsabteilung, anzuzeigen.

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass auf der Waldparzelle x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, eine konsenslose Rodung durchgeführt worden sei. Zudem seien auf der verbliebenen Waldfläche Gegenstände und Teile sowie

Abfälle (wie insbesondere Dachziegel, ...) abgelagert worden, weshalb die Produktionskraft des Waldes wesentlich beeinträchtigt gewesen sei.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. Juli 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Erteilung der Rodungsbewilligung beantragt. Ausgeführt wurde, dass das Grundstück Jahrzehnte lang als Kartoffel-, Gemüse- und Getreidefeld genützt worden sei. Ihre Großeltern hätten sich aber dann entschlossen, die Fläche in einem Ausmaß von ca. 1200 m^2 mit Christbäumen zu bepflanzen. Der Verkauf hätte sich nicht so eingestellt wie erhofft und die Bäume wären so schnell gewachsen, dass diese nicht mehr als Christbäume verkauft werden konnten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit E-Mail vom 11. Juli 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten ein. Der beauftragte forsttechnische Amtssachverständige führte am 6. Dezember 2019 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 8. Jänner 2020 lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]
5. Gutachten
5.1. Konkrete Fragestellungen

5.1.1. Befindet/Befand sich auf der projektgegenständlichen Fläche des Gst. Nr. x, innenliegend der EZ x, KG x, forstlicher Bewuchs?

[...]
Aufgrund der dem Unterfertigten vorliegenden Orthofotos, Oberflächenmodelle und Vegetationshöhenmessungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Fläche von ca. 615 m² vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2017 ständig mit forstlichem Bewuchs – Nadelhölzer – bestockt war. Diese Fläche von ca. 615 m² wurde in Abbildung 7 in Rot schematisch eingezeichnet. Die Holzgewächse auf der ca. 615 m² großen Fläche hatten nach der vorliegenden Vegetationshöhenmessung (Abbildung 6) im Jahr 2009 eine Höhe zwischen 3 bis 10 m und im Jahr 2015 eine Höhe von über 10 m. Im gleichen Zeitraum (2009 bis 2015) hatte die genannte Fläche eine Überschirmung von über 5/10.
[...]
Aktuell befindet sich auf der verfahrensgegenständlichen Parzelle ein Tannenbestand mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 und eine durchschnittliche Bestandeshöhe von über 10 m. Aufgrund der Baumhöhen und der Brusthöhendurchmesser wird der Bestand auf ca. 20 Jahre geschätzt (siehe nachfolgende Fotos Abbildung 8 und Abbildung 9).
[...]

5.1.2. Wenn ja, wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf dieser Grundstücksfläche?

Aufgrund der in Abbildung 10 dargestellten historischen Orthofotos kann die verfahrensgegenständliche Parzelle in drei Flächen untergliedert werden. Fläche 1 (rot umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 615 m², Fläche 2 (gelb umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 735 m² und Fläche 3 (blau umrahmt) mit einem Flächenausmaß von ca. 661 m².
[...]
Zu diesen drei Flächen kann bezüglich des forstlichen Bewuchses aus forstfachlicher Sicht Folgendes festgehalten werden.
Für Fläche 1 (rot umrahmt) kann wie bereits unter Absatz 5.1.1. festgehalten Folgendes festgestellt werden: Im Zeitraum zwischen 2009 bis 2015 war die Fläche mit forstlichen Holzgewächsen iSd FG 1975 bestockt, mit einer Überschirmung von über 5/10 und einer durchschnittlichen Baumhöhe von über 3 m.
Bezugnehmend auf Fläche 2 (gelb umrahmt) kann unter Berücksichtigung der Orthofotos und der Aussagen der Familie H Folgendes festgehalten werden: Im Zeitraum von 2002 bis 2007 wurden Christbäume (Tannen) gesetzt, die vor dem Jahr 2011 wieder entfernt und später wieder neu aufgeforstet wurden und seitdem kontinuierlich entfernt wurden (siehe Orthofoto 2014 und 2017).
Fläche 3 (blau umrahmt) kann als ständig unbewaldet ausgeschieden werden.

5.1.3. Ergibt diese Grundstücksfläche, falls diese ein Ausmaß von weniger als 1.000 m² aufweist, gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücken ein Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von 10m?

Die in Abbildung 10 ersichtliche Fläche 1 (rot umrahmt) und Fläche 2 (gelb umrahmt) ergaben nach den vorliegenden Orthofotos zumindest in den Jahren 2002, 2007 und 2011 gemeinsam auf dem Grundstück Nr. x – ohne den angrenzenden Bestand (Grundstück Nr. x) miteinzubeziehen – eine bestockte Fläche von ca. 1.350 m² mit einer durchschnittlichen Breite von über 10 m.
[...]

5.1.4. Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/ Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Dazu wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Gemeinde Münzkirchen mit einem Bewaldungsanteil von 26,1 % (siehe Abbildung 11) unter dem Bezirksdurschnitt von Schärding mit 26,5 % und unter dem Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht, liegt.
Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan Schärding) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde im Zeitraum 1984–2002 um 3,1 % gestiegen. Die Waldflächendynamik weist also eine leichte Waldzunahme aus.
Somit kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl die Gemeinde Münzkirchen als auch die Katastralgemeinde Freundorf unterdurchschnittlich bewaldet sind.
[...]
Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die

Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 2 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 121 und es gibt aus forstfachlicher Sicht nach dem WEP ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (siehe Abbildung 12).
[...]

5.1.5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse – in welchem Ausmaß und Gewicht?
[...]
Östlich an die beantragte Rodungsfläche schließt ein Fichtenaltholz-Bestand an, welcher von Süden her aufgrund von Sturmschäden schon entfernt wurde. Die zur Rodung beantragte Fläche liegt in Hauptwindrichtung (Westen) und dient als Deckungsschutz für den verbleibenden Bestand auf der Parzelle x.
[...]“

I.5. Gleichzeitig mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das forstfachliche Gutachten sowohl der Beschwerdeführerin als auch der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. Februar 2019 unter Beiziehung des forstfachlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend und sie konnten jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der forstfachliche Amtssachverständige wies nach Zusammenfassung seines Gutachtens vom 8. Jänner 2020 darauf hin, dass zu überprüfen sei, ob ein bewaldeter oder unbewaldeter Zustand der gegenständlichen Fläche für die Ausweisung der Wohlfahrtsfunktion mit „2“ relevant sei sowie ob nach den aktuellen Sturmereignissen und Käferkalamitäten der Waldbestand noch eine Deckungsschutzwirkung aufweise. Aus diesem Grund erhielt der forstfachliche Amtssachverständige den Auftrag diesbezüglich ein ergänzendes Gutachten zu erstellen.

I.7. Das ergänzende Gutachten vom 19. März 2020 des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien mit der Möglichkeit, bis spätestens 15. April 2020 eine Stellungnahme abgeben zu können, zur Kenntnis gebracht.
Das ergänzende Gutachten vom 19. März 2020 enthält folgende Zusammenfassung:

„4. Zusammenfassung

Aus forstfachlicher Sicht wird wie folgt zusammengefasst: Ob das verfahrensgegenständliche Grundstück bewaldet ist oder nicht, hat keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche und im Weiteren auch nicht auf die erhöhte Wohlfahrtfunktion. Die Waldausstattung der KG x ist unterdurchschnittlich. Bei der kommenden Waldentwicklungsplan-Revision soll deshalb laut DI H – Bezirksforstinspektor BH Schärding – auch wegen der Unterbewaldung die Wertziffer 2 für die Wohlfahrt vergeben werden. Aufgrund der Stürme im Februar 2020 wurden sehr viele Bäume in der gegenständlichen Parzelle geworfen und anschließend aufgearbeitet. Der verbleibende Bestand hat aktuell so gut wie keine Deckungsschutzwirkung mehr gegenüber des zu schützenden Nachbarbestandes."

Die Beschwerdeführerin gab keine Stellungnahme dazu ab.
Die belangte Behörde führte u.a. in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 aus, dass das ergänzende forstfachliche Gutachten zur Kenntnis genommen werde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung von forstfachlichen Gutachten sowie Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2019.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen. Das Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von 2011 m^2, wovon im aktuellen Grundbuchsauszug 45 m^2 als Baufläche und 1966 m^2 als Gärten ausgewiesen sind.

Das gegenständliche Grundstück lässt sich in folgende Flächen unterteilen:



Die rot umrahmte Fläche (in der Folge: Fläche 1) im Ausmaß von 615 m^2 war im Zeitraum zwischen 2009 bis 2017 mit forstlichen Holzgewächsen iSd Forstgesetzes 1975 bestockt. 2009 betrug die Überschirmung von über 5/10 und die durchschnittliche Baumhöhe über 3 m. Aktuell befindet sich auf der gegenständlichen

Fläche ein Tannenbestand mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 und einer durchschnittlichen Bestandeshöhe von 10 m. Das Alter des Bestandes beträgt ca. 20 Jahre.

Auf der gelb umrahmten Fläche (in der Folge: Fläche 2) im Ausmaß von 735 m² waren im Zeitraum von 2002 bis 2007 Christbäume (Tannen) gesetzt, die vor dem Jahr 2011 entfernt und später wieder neu aufgeforstet und seitdem kontinuierlich entfernt wurden.

Unbestritten geblieben ist, dass die Fläche 1 mit dem angrenzenden forstlichen Bestand (Grundstück Nr. x) bestockte Fläche von mehr als 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von über 10 m ergibt.

Die blau umrahmte Fläche (in der Folge: Fläche 3) im Ausmaß von 661 m² war ständig unbewaldet.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. April 2020, GZ: LVwG-551664/12/SE, wurde der Beschwerdeführerin die Rodungsbewilligung für die rot umrandete Fläche (sh. Abbildung oben) mit einem Ausmaß von 615 m² des gegenständlichen Grundstücks erteilt. Weiters wurde festgestellt, dass ausschließlich diese Fläche Wald im Sinne des ForstG 1975 ist, jedoch ergibt sich aus dem aktuellen Grundbuchsauszug, dass 45 m² als Baufläche und 1966 m² als Gärten ausgewiesen sind.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]

Feststellungsverfahren

§ 5 (1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

[...]

Anmeldepflichtige Rodung

§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und

2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und

3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[...]

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,

b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,

c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder

d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.

(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der

Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
[...]“

Forstaufsicht

§ 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,
1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung
zu benützen sowie
2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.
[...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[...]“

III.2. Die rot umrahmte Teilfläche (sh. Abbildung oben) im Ausmaß von 615 m^2 des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde Münzkirchen, ist Wald im Sinne des ForstG 1975.

III.3. Voraussetzung der Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages nach § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist zunächst, dass es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 gehandelt hat. Ist in Bezug auf diese Fläche eine Rodungsbewilligung erlassen worden, so kann die Voraussetzung der Wald-eigenschaft nur dann zutreffen, wenn die Rodungsbewilligung erloschen ist (vgl. VwGH 22.2.2017, Ra 2014/10/0037).

Konkret wurde von der belangten Behörde ausgegangen, dass es sich beim gesamten gegenständlichen Grundstück um eine „Waldparzelle“ handle. Von diesem Grundstück waren zum Entscheidungspunkt der belangten Behörde im Grundbuchsauszug 45 m^2 als Baufläche und 1966 m^2 als Gärten ausgewiesen. Eine Waldfeststellung erfolgte nicht. Zudem wurde in Spruchpunkt I. nicht angeführt, welche konkreten „Gegenstände und Teile sowie Abfälle“ wo genau gelagert bzw. abgelagert waren. Es wurde lediglich in Klammer „wie insbesondere Dachziegel, …“ aufgezählt. Die belangte Behörde verabsäumte es auch, die Abfalleigenschaft von vorgefundenen Gegenständen sowie, wodurch bzw. inwiefern die Produktionskraft des Waldes wesentlich beeinträchtigt wird, festzustellen. Schon aus diesen Gründen war Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. April 2020, GZ: LVwG-551664/12/SE, wurde einerseits festgestellt, dass ausschließlich die rot umrandete Fläche (sh. Abbildung oben) im Ausmaß von 615 m^2 Wald im Sinne des ForstG 1975 ist und andererseits wurde der Beschwerdeführerin die (beantragte) Rodungsbewilligung für diese gegenständliche Fläche erteilt. Aus diesem Grund war auch Spruchpunkt II. zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer